

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Kreisverband Münster (GAL)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.1.2020

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Haushalt

1. Die*der Kreiskassier*in erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf, über den der Kreisvorstand berät und als Vorschlag an die Mitgliederversammlung beschließt. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
2. Der Haushaltsplan ist gemäß dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und beinhaltet eine mittelfristige Finanzplanung, aus der die Finanzentwicklung der in der Regel nächsten fünf Jahre zu erkennen ist.
3. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu beachten. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushaltsplan kann Haushaltsvermerke vorsehen.
4. Alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben; ausgenommen sind zweckgebundene Einnahmen. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes geleistet werden. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kredite an Dritte sind unzulässig.
5. Der*die Kreiskassierer*in stellt durch laufende Haushaltsüberwachung sicher, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Er*sie gibt dem Kreisvorstand halbjährlich eine Übersicht über die aktuelle Haushalts- und Finanzsituation.
6. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den*die Kassiere*in.
7. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsplan nicht auskömmlich ist, legt der*die Kreiskassierer*in unverzüglich dem Kreisvorstand einen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplanes vor. Bis zu dessen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sind die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Kreisvorstand gibt über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Kreisverbandes und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes gemäß §11 der Satzung des Kreisverbandes Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht wird von dem*der Kreiskassierer*in erstellt und im Kreisvorstand beraten; er wird vom Vorstand, zumindest von dem*der Kreiskassierer*in und einem*einer Sprecher*in, unterzeichnet.

§3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung am 13.1.2020 hat eine Beschlussfassung über diesen Paragraphen verschoben, es gilt also die bisherige Beitragsordnung.

§4 Mandatsbeiträge

Mitglieder der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GAL) im Rat der Stadt Münster, deren Vertreter*innen in den Ratsausschüssen und Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien, und auch die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GAL) gewählten Mitglieder in Bezirksvertretungen entrichten einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als Mandatsbeiträge an den Kreisverband wie folgt:

1. Mitglieder des Rats der Stadt Münster oder einer Bezirksvertretung (auch Fraktionsvorsitzende in einer Bezirksvertretung): 55% / ermäßigt: 30% ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung.

2. Fraktionsvorsitzende im Rat und solche stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat, die eine höhere Aufwandsentschädigung als einfache Ratsmitglieder erhalten, Vorsitzende eines Ratsausschusses mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Bürgermeister*innen und Bezirksbürgermeister*innen: 45% / ermäßigt: 30% ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung
3. Sachkundige Bürger*innen sowie Mitglieder in Aufsichtsräten, Beiräten Werksausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen, Verbandsversammlungen und ähnlichen Gremien, in die sie als Vertreter der Stadt Münster entsandt werden: 30% der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen
4. Mitglieder in allen Gremien der Sparkasse Münsterland Ost: 100% der Aufwandsentschädigungen, die sie für ihre Tätigkeit in diesen Gremien erhalten.
5. Die ermäßigten Sätze gelten für Mandatsträger*innen ohne steuerpflichtiges Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags.
6. Die niedrigeren Beiträge in Höhe von 45% für die Bezieher besonders hoher Aufwandsentschädigungen sollen sicherstellen, dass diesen keine steuerlichen Netto-Nachteile entstehen, wenn die durch die Mandatsbeiträge verursachten Steuervorteile berücksichtigt werden. Sollte ein*e Mandatsträger*in durch die Aufwandsentschädigung, die sie/er erhält, dennoch finanzielle Nachteile haben (z.B. höhere Elternbeiträge für Kindergärten), so soll sie/er mit dem Kreisvorstand in Absprache mit den Vorstand der Ratsfraktion eine Reduzierung der Mandatsbeiträge vereinbaren.“

§ 5 Spenden (Zuwendungen)

Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 Reisekosten

1. Mitgliedern des Kreisverbandes, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Kreisvorstand, Delegierte in Parteigremien) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.
2. Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Erstattungsanträge sind mit ausreichender Frist vor Beginn der Reise zu stellen, so dass der Kreisvorstand vor Entstehen der Kosten darüber entscheiden kann.
3. Es gelten die Vorschriften zu Reisekosten in der Finanzordnung des Landesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen NRW.

§ 7 Barkasse

1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.
2. Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.
3. Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.

§ 8 Kassenwesen / Buchführung

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Haushalts und Kassenwesens verantwortlich. Er kann die Erledigung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ganz oder in Teilen an den*die Kreisgeschäftsführer*in und/oder Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle delegieren.
2. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der „Doppelten Buchführung“.
3. Der*die Kreiskassierer*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes jederzeit auskunftspflichtig.

4. Die/der Kreiskassierer*in ist auch für die ordnungsgemäße Kassenführung etwaiger Ortsverbände verantwortlich. Nachgeordnete Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem Kreiskassierer*in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben. Ortsverbände übersenden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres einen jährlichen OV-Rechenschaftsbericht. Näheres regelt die Landesfinanzordnung sowie eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kreisverband und nachgeordneten Ortsverbänden, die von den Mitgliederversammlungen in KV und OVEN zu beschließen ist.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Für die Rechnungs- und Kassenprüfung sind gem. §§ 6 Nr. 5f, 11 der KV-Satzung zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen zuständig.

2. Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Kreisverband oder einem nachgeordneten Ortsverband stehen, können ebenfalls nicht Kassenprüfer*in sein.

3. Die Kassenprüfer*innen sind jederzeit berechtigt, die Kasse zu prüfen und einzusehen, insbesondere auch auf die Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen. Die Kassenprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Kassenprüfer*innen sind berechtigt, die jährlichen Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen einzusehen.

4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

5. Die Kassenprüfer*innen erteilen einen Prüfungsvermerk für den Rechenschaftsbericht gem. Parteiengesetz. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form beizulegen.

6. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstands zu erfolgen. Die Kassenprüfer*innen empfehlen der Mitgliederversammlung, ob der Vorstand entlastet, eingeschränkt entlastet oder nicht entlastet werden soll.

§ 10 Ordnungsänderung

Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.